



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4645**

A09

15. Februar 2021

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 25.02.2021**  
**Antrag der Fraktionen der AfD vom 07.01.2021**  
**„Mutmaßliche Bezüge des Vorsitzenden des Integrationsrates**  
**in Mönchengladbach in den Islamismus“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags  
übersende ich den in der Sitzung des Ausschusses am 14.01.2021 er-  
betenen schriftlichen Bericht zum TOP „Mutmaßliche Bezüge des Vor-  
sitzenden des Integrationsrates in Mönchengladbach in den Islamis-  
mus“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 25.02.2021**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Mutmaßliche Bezüge des Vorsitzenden des Integrationsrates**  
**in Mönchengladbach in den Islamismus“**

Antrag der Fraktion der AfD vom 07.01.2021

Bei dem angesprochenen al-Ghadir-Kulturzentrum handelt es sich um eine schiitische Moschee in Mönchengladbach. Die Moschee ist dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Bezügen zur libanesischen AMAL-Bewegung bekannt. Die AMAL-Bewegung ist eine schiitische extremistische Partei, die zwar eher weltlich orientiert ist, aber auch Kontakte zur islamistischen Hizb Allah hat.

Der Verfassungsschutz darf sich zu Einzelpersonen nur auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen äußern. Danach sind Auskünfte über Einzelpersonen dann zulässig, wenn diese Auskünfte erforderlich sind, um durch den Verfassungsschutz dargestellte Zusammenhänge zu verstehen oder dies bei der Darstellung von Organisationen, über die berichtet wird, erforderlich ist. Darüber hinaus muss das Informationsinteresse der Allgemeinheit die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen, § 5 Abs. 7 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, so dass eine Beantwortung der konkret personenbezogenen gestellten Fragen unterbleiben muss.

Anfang Dezember 2020 erfolgte ein Gespräch zwischen dem Leiter der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach zu Fragen des angesprochenen Sachverhalts.

An öffentliche Stellen, wie z.B. Kommunen, darf der Verfassungsschutz Informationen über Personen übermitteln, wenn die Stellen die Informationen für ihre Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigen. Dazu kann auch der Schutz der Funktionsfähigkeit einer Stadtverwaltung gehören. Der Informationsfluss zwischen dem Verfassungsschutz und den Kommunalverwaltungen ist damit gewährleistet.



Konkret in Bezug auf die Stadt Mönchengladbach tritt hinzu, dass Mönchengladbach seit 2017 an dem Projekt „Kommunen gegen Extremismus“ teilnimmt. Ziel des im Jahr 2014 gegründeten Projekts ist es gerade, den Informationsaustausch mit Kommunen zu stärken. Verfassungsschutz und Polizei Nordrhein-Westfalen stehen zu diesem Zweck den am Projekt beteiligten Kommunen bei Fragen zum Extremismus dauerhaft beratend zur Seite. Damit wird insbesondere die Präventionsarbeit der Kommunen gestärkt und bei einer Problemlage können gemeinsam geeignete Maßnahmen erarbeitet werden. Heute nehmen an dem Projekt sechs Landkreise und zwei kreisfreie Städte teil.